



Nachhaltige Anlagen

Nachfrage nach ökologischen Investments wächst

Immer mehr Unternehmen wie Lebensversicherungs- und Investmentgesellschaften sowie Privatanleger achten bei ihren langfristigen Geldanlagen darauf, dass diese sowohl Rendite erwirtschaften, als auch einen positiven Einfluss auf die Umwelt und Gesellschaft haben. Der Anteil der Ausgaben für Anlageprodukte mit Umwelt- und Sozialnutzen stieg von 26,1 Milliarden Euro im Jahr 2012 auf 248,3 Milliarden Euro im Jahr 2020.

Nachhaltige Fonds investieren in Unternehmen und Technologien, die auf die Einhaltung der sogenannten Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (Unternehmensgrundsätze) achten, die als ESG-Kriterien bekannt sind. Anlagebereiche wie Rüstung, Atomkraft oder die

Stromerzeugung durch fossile Energien sind ausgeschlossen.

Viele nachhaltige Fonds, für die es Begriffe wie grüne, ökologische oder ethische Geldanlagen gibt, schnitten in den letzten Jahren besser ab als herkömmliche. Beispielsweise ist der weltweit nachhaltig anlegende Indexfonds „ishares MSCI World SRI“ seit Auflage Oktober 2017 bis Oktober 2021 um 57 Prozent gestiegen.

Wie bei allen Investitionen sollte auch bei nachhaltigen Geldanlagen neben der Höhe, die Dauer der Anlage und das Risiko abgewogen werden. Vermögensverwalter sind angehalten, über die Beachtung von ökologischen und sozialen Standards zu informieren.



Liebe Leserin, lieber Leser,

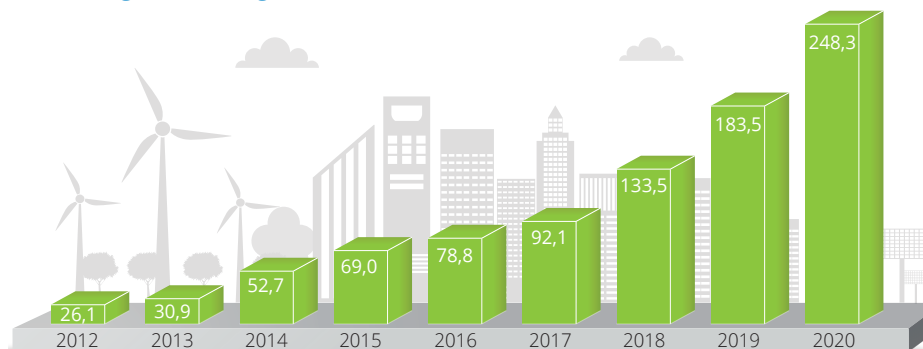
heute informieren wir sie über

- die zunehmende Beliebtheit nachhaltiger Geldanlagen
- die Steuerentlastung 2022
- die Zunahme der Arbeitgeber, die Zuschüsse zur bAV zahlen
- den Anstieg steuerpflichtiger Rentnerinnen und Rentner
- die verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Renten
- die neue Übernahme von Kosten der Pflegekasse für Pflegebedürftige.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Friedrich Schiermeyer
Wirtschaftsberatung e.K.

Nachhaltige Geldanlagen in Deutschland in Mrd. Euro



* Summe aus nachhaltigen Investmentfonds und Vermögensverwaltungsmandaten; Quelle: FNG - Nachhaltige Geldanlagen 2021

Mit einer Steuerentlastung können Sie 2022 rechnen

Steuerentlastung für 2022 bereits im Dezember 2020 gesetzlich festgelegt

Mit Steuerentlastungen für Verdienere mit kleinem und mittlerem Einkommen haben alle Parteien zur Bundestagswahl geworben und dabei nicht zum Ausdruck gebracht, dass alle Steuerpflichtigen bereits mit dem am 1. Dezember 2020 verkündeten „Zweites Familienentlastungsgesetz“ im kommenden Jahr weniger Lohn- und Einkommensteuer zu zahlen haben.



Erhöhung des Grundfreibetrags

Im nächsten Jahr steigt der steuerliche Grundfreibetrag von 9.744 Euro um 240 Euro auf 9.984 Euro. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent setzt ab einem zu versteuernden Einkommen von 58.597 Euro ein (2021: 57.919 Euro) und der sogenannte Reichensteuersatz von 45 Prozent, den sehr gut Verdienende

zu zahlen haben, beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro (2021: 274.613 Euro).

Einkommensabhängige Entlastung

Wie viel der Einzelne an Einkommensteuer spart, hängt von seinem zu versteuernden Einkommen ab. Wie in der Vergangenheit gilt, dass derjenige geringer entlastet wird, der weniger zu versteuern hat, als derjenige mit höherem Einkommen. Ein

Alleinstehender mit einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro zahlt 71,00 Euro, mit 100.000 Euro Einkommen 138,20 Euro weniger Steuern 2022.

Gespannt warten die Steuerzahler darauf, ob die neue Bundesregierung sich mit der geringen Steuerentlastung zufriedengibt oder Versprechen größerer Entlastungen für kleine und mittlere Einkommensbezieher wahr gemacht werden.

Steuerentlastung 2022				
zu versteuerndes Einkommen	EKST 2022 Grundtabelle	Entlastung 2022	EKST 2022 Splittingtabelle	Entlastung 2022
20.000	2.207,00	59,00	4,00	68,00
30.000	5.020,00	71,00	1.910,00	110,00
40.000	8.246,00	87,00	4.414,00	118,00
50.000	11.884,00	110,00	7.124,00	128,00
60.000	15.932,00	131,00	10.040,00	142,00
70.000	20.509,94	146,59	13.162,00	158,00
80.000	25.209,74	146,59	16.492,00	174,00
90.000	29.909,54	146,59	20.028,00	194,00
100.000	34.532,26	138,20	23.768,00	220,00
150.000	56.687,26	138,20	45.719,68	293,18
200.000	78.842,26	138,20	69.064,52	276,41
250.000	100.997,26	138,20	91.219,52	276,41
300.000	123.853,83	240,54	113.374,52	276,41

*Grundtabelle ab 70.000 €, Splittingtabelle ab 150.000 € einschließlich Solidaritätszuschlag

Viele Arbeitnehmer profitieren vom BAV-Förderbetrag

Bis zu 960 Euro kann der Arbeitgeber zur bAV beisteuern

Im Jahr 2018 wurde er eingeführt und entwickelte sich rasant: Der staatliche BAV-Förderbetrag, den Arbeitgeber erhalten, die ihren Arbeitnehmern mit einem monatlichen Bruttomonatslohn bis 2.575 Euro zu einer betrieblichen Altersversorgung 240 Euro bis zu 960 Euro im Jahr dazugeben.

Der Staat gab bis Ende 2020 82.050 Arbeitgebern den staatlichen Förderbetrag, der 30 Prozent des Zuschusses des Arbeitgebers zur bAV der betreffenden Mitarbeiter ausmacht.

Bisher verhalten 82.050 Arbeitgeber durch ihren Zuschuss 1,02 Millionen gering verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu einer ergänzenden Versorgung im Alter mit einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder Direktversicherung (bAV). Es sind nicht nur Großbetriebe, die den Arbeitnehmern mit dem geförderten Zuschuss helfen. Zwar haben bei den großen Betrieben (ab 251 Beschäftigte) 14,5 Prozent der Be-

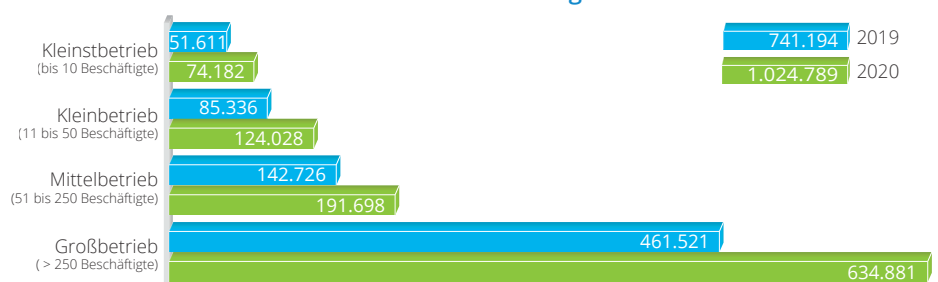
triebe ihren Arbeitnehmern durch einen geförderten Zuschuss die betriebliche Versorgung verbessert, aber auch 3,1 Prozent der 1,4 Millionen Kleinbetriebe (bis 10 Beschäftigte) gaben ihren bis zur angegebenen Obergrenze von 2.575 Euro verdienenden Arbeitnehmern einen Zuschuss zur bAV.

Mit dem eingeführten BAV-Förderbetrag erhalten die betroffenen Arbeitnehmer eine äußerst günstige betriebliche Versorgung, die sie als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung zweifel-

los benötigen. Die Mitarbeiter selbst haben sehr wenig zur Versorgung beizutragen. Das Minimum der Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers beträgt 20,56 Euro im Monat. Demgegenüber steht eine betriebliche Altersversorgung, in die je nach Zuschuss des Arbeitgebers über 100 Euro fließen können.

Es ist jedem Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatslohn bis zu 2.575 Euro anzuraten, bei seinem Arbeitgeber nach einem Zuschuss für die betriebliche Altersversorgung zu fragen.

Über eine Million Arbeitnehmer mit Förderbetrag zur bAV



Quelle: Statistisches Bundesamt

Mehr steuerpflichtige Rentnerinnen und Rentner

6,8 Millionen müssen Steuern zahlen

Von den 21,4 Millionen Rentnerinnen und Rentnern mussten nach den endgültigen Zahlen des Finanzministeriums aus dem Jahr 2017 6,8 Millionen Rentner Einkommensteuer zahlen. Knapp 90 Prozent der steuerbelasteten Rentempfänger bezogen neben der Rente noch andere Einkünfte. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren waren dies auch häufig Einkünfte des Partners, die für die Besteuerung zusammenzählen.

Ausschließlich Renteneinkünfte

Die Zahl der steuerpflichtigen Rentnerinnen und Rentner, die ausschließlich Rente beziehen, hat erheblich zugenommen. Allein in den fünf Jahren von 2012 bis 2017 stieg deren Zahl auf das Dreieinhalbfache von 171.265 auf 601.038. Jedes Jahr kommen zwischen 20 und 30 Prozent dazu, die nur Rente beziehen und davon Einkommensteuer zu zahlen haben. In diesem Jahr könnten schon mehr als 1,5 Millionen Rentner betroffen sein.

Ursache für den hohen Anstieg ist die Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Jahr 2005. Damals unterlag die Hälfte der Rente der Besteuerung.

Im Jahr 2021 sind 81 Prozent der Brutto-Rente abzüglich der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und eines Werbungskostenpauschbetrags von 138 Euro zu versteuern. 19 Prozent der Brutto-Rente sind von der Steuer befreit.

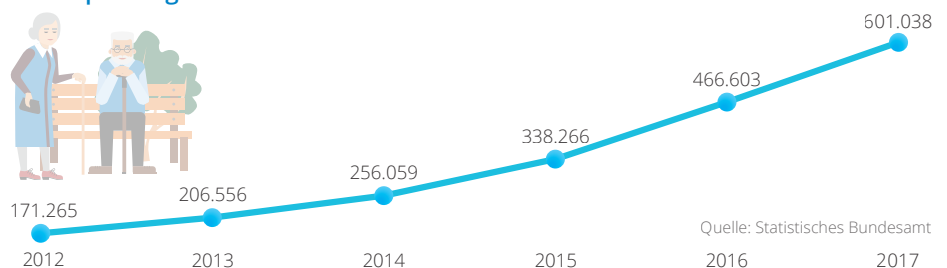
Beginn der Steuerzahlung

Wer in diesem Jahr erstmals eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung

von monatlich über 1.050 Euro (12.600 Euro im Jahr) überwiesen bekommt und keine anderweitigen Einkünfte bezieht, übersteigt mit der Rente den steuerlichen Grundfreibetrag von 9.744 Euro, hat eine Einkommensteuererklärung abzugeben und wird zur Zahlung von Steuern aufgefordert.

Werden außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) oder Behinderten-Pauschbeträge steuerlich geltend gemacht oder liegt der Rentenbeginn zurück, erhöht sich der Rentenbetrag, ab dem Steuern abzuführen sind.

Steuerpflichtige mit ausschließlich Renteneinkünften



Doppelte Rentenbesteuerung ist verfassungswidrig

Schwierige Feststellung einer Doppelbesteuerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 19. Mai 2021 in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass spätere Rentnerjahrgänge von einer nicht zulässigen doppelten Besteuerung ihrer Rente betroffen sein könnten.

Eine doppelte Besteuerung der Sozialversicherungsrente liegt vor, wenn der steuerfreie Rentenbezug im Alter kleiner ist, als die Summe der geleisteten Rentenversicherungsbeiträge, die der Versicherte nicht steuerlich geltend machen konnte und somit aus seinem bereits versteuerten Einkommen aufbringen musste. Um eine Doppelbesteuerung festzustellen, ist eine Vergleichsberechnung erforderlich.

Durch die 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum Teil steuerpflichtig. Erstrentner im Jahr 2022 haben 82 Prozent ihrer Bruttorente zu versteuern, 18 Prozent sind steuerfrei.

Nach Vorgaben des Bundesfinanzhofs ergibt sich der steuerfreie Rentenbezug durch Multiplikation des steuerfreien Rentenbetrags mit der durchschnittlichen statistischen Lebenserwartung des Rentners bei Rentenbeginn nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamts.

Bei Verheirateten wird die voraussichtliche Dauer des Rentenbezugs des Ehepartners miteinbezogen.

Rentenversicherungsbeiträge sind seit 2005 jährlich steigend, zu 60 Prozent bis zu 100 Prozent ab 2025, steuerbefreit. Übersteigende Beiträge sind Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen.

In dem nachstehenden Beispiel liegt eine unzulässige Doppelbesteuerung vor, weil die steuerbefreite Rente (45.153 €) niedriger ist, als die Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen (53.770,30 €). Eine Doppelbesteuerung muss vom Steuerpflichtigen belegt werden, was angesichts der komplizierten Berechnung ohne Einschaltung eines Renten- und Steuerexperten kaum möglich ist.

Berechnung der Renten-Doppelbesteuerung

Rentner zahlte vom 1. Jan. 2005 bis 31. Dez. 2021 ausschließlich Höchstbeiträge

Jahr	Gesamtbeitrag	AN-Beitrag	absetzbar*	absetzbar €	RV-Beitrag aus verst. Eink.
2005	12.168,00	6.084,00	60 %	1.217,00	4.867,00
2010	13.134,00	6.567,00	70 %	2.627,00	3.940,00
2015	13.576,20	6.788,10	80 %	4.073,00	2.715,10
2020	15.400,80	7.700,40	90 %	6.161,00	1.539,40
2021	15.847,20	7.923,60	92 %	6.656,00	1.267,60

Rentenversicherungsbeiträge aus verst. Einkommen 2005 - 2021 53.770,30 €

*steuerfrei z.B. 2021: RV-Gesamtbeitrag 15.847,20 x 92 % = 14.579,42 - AN-Beitrag 7.923,60 = 6.656,00, Arbeitnehmerbeitrag aus versteuertem Einkommen: 7.923,60 - 6.656,00 = 1.267,60

Steuerbefreite Rente für alleinstehenden Rentner mit 65 Jahren, 10 Monaten

Bruttorente ab 1.01.2022 nach Höchstbeitragszahlung von 2005-2021	1.208,32 €
Steuerbefreit: 18 % der Jahresrente von 14.500 €	2.610,00 €
Rentendauer (nach Sterbetafel Stat. Bundesamt)	17,30 J.
Gesamte steuerbefreite Rente (steuerbefreite Rente x Rentendauer)	45.153,00 €

Pflegebedürftige werden entlastet

Pflegekasse übernimmt 5 bis 70 Prozent

Pflegebedürftige im Pflegeheim müssen hohe Kosten für das Pflegeheim tragen. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung, den Investitionskosten sowie einem „Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil“ (EEE genannt).

Ab 1. Januar 2022 übernimmt die Pflegekasse für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 in den ersten zwölf Monaten der Pflege 5 %, nach einem Jahr 25 %, nach zwei Jahren 45 % und nach drei Jahren 70 % des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils. Finanziert wird die Reform durch die Anhebung des Beitragszuschlags zur Pflegeversicherung für Kinderlose von 0,25 % auf 0,35 % und einer Beteiligung des Bundes von 1 Mrd. € jährlich ab 2022. Seit Jahren ermittelt der Verband der Ersatzkassen (vdek) die Pflegekosten in den einzelnen Bundesländern (s. Tabelle).

Da sich die Pflegereform nur auf die teilweise Übernahme des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils bezieht, bleiben

Pflegebedürftige auch weiterhin finanziell stark belastet. Nach einem Jahr Aufenthalt im Pflegeheim, z. B. in Bayern, müssen

Pflegebedürftige im Schnitt noch 1.870 Euro, Gesamtkosten 2.216 € minus 256 € (25 % von 1.025 €) selbst zahlen.

Durchschnittlich verbleibender Eigenanteil Pflegebedürftiger ab 1. Januar 2022

Bundesland	Gesamtkosten*	davon EEE	Aufenthaltsdauer in Monaten			
			ab 1.	ab 13.	ab 25.	ab 37.
BW	2.463	1.167	2.405	2.171	1.938	1.646
Bayern	2.126	1.025	2.075	1.870	1.665	1.409
Berlin	2.093	1.066	2.040	1.827	1.613	1.347
Brandenburg	1.817	850	1.775	1.605	1.435	1.222
Bremen	2.080	742	2.043	1.895	1.746	1.561
Hamburg	2.143	775	2.104	1.949	1.794	1.601
Hessen	2.077	847	2.035	1.865	1.696	1.484
Meckl.-Vorp.	1.685	724	1.649	1.504	1.359	1.178
Niedersachsen	1.807	675	1.773	1.638	1.503	1.335
NRW	2.496	879	2.452	2.276	2.100	1.881
Rheinl.-Pfalz	2.257	885	2.213	2.036	1.859	1.638
Saarland	2.455	1.024	2.404	2.199	1.994	1.738
Sachsen	1.765	757	1.727	1.576	1.424	1.235
Sachsen-Anhalt	1.539	641	1.507	1.379	1.251	1.090
SW-Holstein	1.913	645	1.881	1.752	1.623	1.462
Thüringen	1.724	615	1.693	1.570	1.447	1.294

* Durchschnittliche Kosten in den Bundesländern bestehend aus EEE (Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil), Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten, Stand 01.07.2021, Quelle: vdek

Bevölkerung

Erstmals nicht gewachsen

Erstmals seit 2011 ist die Bevölkerung Deutschlands nicht gewachsen. Zum Jahresende 2020 lebten 83,2 Millionen, 12.000 weniger als 2019 in Deutschland. Im Jahr 2020 starben 985.572 Menschen, so viele wie noch nie in einem Jahr nach dem Zweiten Weltkrieg. Geboren wurden nur 773.144. Das bisher höchste Geburtendefizit von 212.428 Personen konnte jedoch durch die Zuwanderung fast ausgeglichen werden.

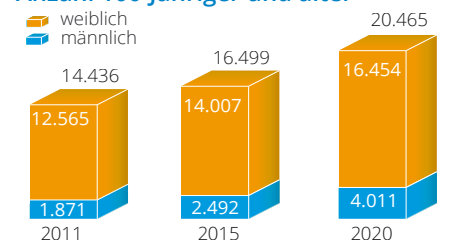
Immer mehr Hochbetagte

100 Jahre und älter

Noch nie gehörten so viele Menschen in Deutschland zur Altersgruppe 100 plus. 2020 gab es 20.465 Menschen im Alter von 100 Jahren und mehr. Vor zehn Jahren lag die Zahl bei 14.436. Hochbetagte sind überwiegend Frauen, ihr Anteil gut 80 Prozent. Nur 4.011 der über 20.000 ältesten Mitbürger sind Männer. Medizinischer Fortschritt und steigender Wohlstand führen dazu, dass die Menschen immer älter werden. Kehrseite der

Medaille ist, dass mit dem Älterwerden die Pflegebedürftigkeit steigt.

Anzahl 100-jähriger und älter



Quelle: Statistisches Bundesamt

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Herausgeber

Friedrich Schiermeyer
Wirtschaftsberatung e.K.

Berliner Straße 25
32545 Bad Oeynhausen

Tel: 05732 9976
Fax: 05731 9977

E-Mail: friedrich.schiermeyer@t-online.de
Web: www.schiermeyer.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
Friedrich Schiermeyer: D-40T2-WF743-67

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Elsa-Brandström-Straße 1-3
33602 Bielefeld

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg
Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66
E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr
Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© manoonpan, © Africa Studio

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.04.2022
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.